

Satzung des Volksbildungswerkes Ottobeuren e. v.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Volksbildungswerk Ottobeuren e. V.“, hat seinen Sitz in Ottobeuren und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist Träger einer Musikschule. Die Musikschule wird nach den Richtlinien des Bayerischen Musikschulverbandes geführt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ottobeuren zwecks Verwendung für kulturelle Förderung.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person werden. Mitglieder des Kulturausschusses des Gemeinderates gehören dem Verein automatisch an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muß schriftlich angezeigt werden. Jedes Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Bedingungen des § 3 nicht mehr zutreffen.

§ 5 Vereinsbeitrag

Ein Vereinsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von den beiden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von

drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal, statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, wird er vom zweiten Vorsitzenden bzw. vom Geschäftsführer vertreten. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgt.

§ 10 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschrieben.

Die vorstehende Satzung wurde am 22. 07. 93 errichtet.